

REGELUNGEN
über den Sozialpass der Gemeinde Ehningen
Gemeinderatsbeschluss vom 22.02.2005
rückwirkend zum 01.01.2005

Änderungen:
Gemeinderatsbeschluss vom 20. September 2016 rückwirkend zum 01. September 2016
- Ziff. 1 und 4

Regelungen zum Sozialpass der Gemeinde Ehningen

1) Berechtigte:

Wer 1. Arbeitslosengeld II / Sozialgeld
2. Wohngeld / Grundsicherung erhält oder
3. einen Schwerbehindertenausweis mit
einem Behinderungsgrad von 100 % besitzt
und mit Hauptwohnsitz in Ehningen gemeldet ist.

2) Leistungen:

- | | |
|---|---|
| 1. Grundschulkindbetreuung der, Friedrich-Kammerer-, Gemeinschaftsschule, Ferienbetreuung für Schüler, Kernzeitbetreuung, Schülerhort*) | keine Kostenübernahme für ALG II – und Sozialgeldempfänger, andere 50 % |
| 2. Schwimmunterrichtsgebühren im Hallenbad Ehningen | 50 % der Gebühren werden übernommen |
| 3. Hallenbad-Eintrittspreise: in Ehningen | 50 % der Eintrittspreise werden übernommen |
| 4. Bücherei Ehningen : Benutzungsgebühr, Leihgebühr | 50 % der Gebühr wird übernommen |
| 5. Kindergartengebühren und Gebühren für Kleinkindbetreuung*) | keine Kostenübernahme für ALG II – und Sozialgeldempfänger, andere 50 % |
| 6. Ganztagsbetreuung | keine Kostenübernahme für ALG II – und Sozialgeldempfänger, andere 50 % |
| 7. Zusätzliche Betreuung während den Kindergartenferien | keine Kostenübernahme für ALG II – und Sozialgeldempfänger, andere 50 % |
| 8. Kinderstadtranderholung: | 50 % Kostenübernahme für alle ALG II - und Sozialgeldempfänger, andere 30 % |
| 9. Essen auf Rädern: | 50 % Kostenübernahme pro bezogenem Essen |
| 10. Häusliche Krankenpflege: | Übernahme der nicht von Dritten gedeckten Kosten |
| 11. Gebühr für Mitgliedsbeiträge und Übungskosten der örtlichen Vereine und Organisationen | 50 % Kostenübernahme |
| 12. Gebühr für Mitgliedsbeiträge und Übungskosten der örtlichen Vereine und Organisationen | 50 % Kostenübernahme |
| 13. Gebühr für AWO-Hausaufgabenhilfe: | 50 % Kostenübernahme |

*) wird bei ALG II- und Sozialgeldempfängern zu 100 % vom Landkreis übernommen

Wo kann der Sozialpass beantragt werden?

Antragsformulare sind im Bürgeramt erhältlich.

Gültigkeitsdauer:

Der Sozialpass ist **6 Monate** lang gültig, jedoch **nicht länger als die Gültigkeitsdauer der dem Sozialpass zu Grunde liegenden Bescheide / Nachweise**. Die Gültigkeit beginnt ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird; sie beginnt auch rückwirkend ab dem 1. des Monats, in dem eine Leistung für Berechtigte nach Ziffer 1 – 2 gewährt oder der Behinderungsgrad nach Ziffer 3 festgestellt wird, wenn der Antrag für den Sozialpass innerhalb eines Monats nach Empfang des jeweiligen Bescheides gestellt wird.

Wie werden die Leistungen gewährt?

Die Leistungen nach Ziffer 3 + 4 werden beim Vorzeigen des Sozialpasses direkt gewährt. **Alle anderen Leistungen müssen zunächst selbst beglichen werden** und können mittels Vordruck während der Gültigkeitsdauer des Sozialpasses und bis spätestens zum Ende des darauf folgenden Monats im Bürgerbüro unter Vorlage des Sozialpasses und der Rechnungsbelege / Auszüge beantragt werden. Eine Leistung wird nur gewährt, wenn der Aufwand während der Gültigkeitsdauer des Sozialpasses entstanden ist. Sie wird in der Regel an den/die Inhaber/-in des Sozialpasses gezahlt.

Wegfall von Voraussetzungen:

Der Pass ist nicht übertragbar. Er muss bei Wegzug aus der Gemeinde Ehningen und bei Wegfall der Berechtigung unaufgefordert an das Bürgermeisteramt Ehningen, Königstraße 29, 71139 Ehningen, zurückgegeben werden. Bei missbräuchlicher Verwendung kann der Sozialpass entzogen werden.

Bürgermeisteramt